

## Hygienekonzept für die Sporthalle des SV Trier-Irsch 1948 e. V.

**Stand 10.11.2021**

Nach der 27. Corona Bekämpfungsverordnung, die ab 8. November bis einschließlich 28. November gilt, ist Sport im Innenbereich der Sporthalle des SV Trier-Irsch zulässig, wenn:

- die Anzahl der nicht immunisierten Personen zuzüglich Genesener, Geimpfter und Kinder bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (bis zum 12. Geburtstag) den in den Warnstufen 1 – 3 festgelegten Werten (25/10/5) nicht überschreitet.
- Findet die Sportausübung in einer Gruppe statt, die ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre (bis zum 18. Geburtstag) besteht, können unabhängig von der erreichten Warnstufe stets bis zu 25 nicht immunisierte Personen und zusätzlich Geimpfte, Genesene und Kinder bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (bis zum 12. Geburtstag) teilnehmen.  
Diese Regelung gilt zeitlich befristet bis zum 30. November 2021.
- Bei Turnieren, an denen mehrere Mannschaften beteiligt sind, ist die Begrenzung der teilnehmenden nicht immunisierten Personen nur auf das jeweils aktuelle Spiel anzuwenden, nicht aber auf die gesamten anwesenden Mannschaften.
- Übungsleiter, Betreuer und Schiedsrichter bleiben bei der Ermittlung der nicht immunisierten Personen außer Betracht.
- Im Innenbereich gilt die **Testpflicht**, ausgenommen sind Geimpfte und Genesene, Kinder bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (bis zum 12. Geburtstag) und Schülerinnen und Schüler.
- Im Innenbereich gilt außerhalb der sportlichen Betätigung die Maskenpflicht
- die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden, Duschen und Toilettenräumen ist für die Teilnehmer am Sportbetrieb ohne Einschränkungen gestattet.
- Nur unter Anleitung eines **verantwortlichen Übungsleiters**
- Außerhalb der sportlichen Betätigung besteht **Maskenpflicht**

### Organisation des Betriebs

- **Vor jedem Training** ist die Trainingsbeteiligung und der G-Status (Geimpft, Getestet, Genesen) der am Training teilnehmenden Personen vom Übungsleiter **schriftlich** festzuhalten und nach dem Training den jeweiligen Abteilungsleitern zukommen zu lassen.
- Auf dem Weg zur Trainingsfläche gelten Maskenpflicht und Abstandsregeln
- **Zuschauer** sind unter Einhaltung der 3-G und Abstandsregeln erlaubt (**Maskenpflicht**).
- Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Institutes dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden und sollten dem Training fernbleiben.

### Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zur Halle verboten.
- Alle Personen müssen sich bei Betreten der Anlage die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender werden im Eingangsbereich der Halle aufgestellt.
- Die Sportler werden durch Hinweisschilder im Eingangsbereich und über vorab zu verteilende Infoblätter über die einzuhaltenden Regeln informiert.



### Einrichtungsbezogene Maßnahmen

- Sanitärbereiche, Umkleieräume und Nassräume können ohne Einschränkung benutzt werden.
- Die Toiletten werden regelmäßig gereinigt desinfiziert.
- Die Notausgangstüren, Fenster und alle Zugänge zur Halle bleiben zwecks einer guten Belüftung der Halle während des Trainingsbetriebes geöffnet, sofern die Außentemperatur dies zulässt. Nicht vergessen beim Verlassen der Halle zu schließen !!
- Die Mitnahme von Gegenständen ist auf das für die Sportausübung Notwendige zu reduzieren.
- Die Benutzung von Trainingsgeräten ist möglich, müssen aber nach der Übungseinheit desinfiziert werden, sofern es sich nicht um mitgebrachte private Geräte handelt.
- Die Benutzung des Aufenthaltsraum 2. Weg ist möglich unter Beachtung, dass:
  - Am Sitzplatz kann die Mund-Nase-Bedeckung abgenommen werden
  - Ohne Sitzplatz ist der Verzehr von Getränken und Speisen nicht gestattet
  - Pflicht zur Kontakterfassung



### **Hinweis zur Testpflicht**

Für die nicht immunisierte Sportler und Übungsleiter besteht im Innenbereich die Testpflicht. Kinder bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (bis zum 12. Geburtstag) sowie ältere Schülerinnen und Schüler, sind von der Testpflicht ausgenommen, da sie regelmäßig in der Schule getestet werden. Als Ausweis der Zugehörigkeit zu diesen Gruppen reicht für Kinder bis einschließlich 11 Jahren der Kinderausweis oder Personalausweis. Darüber hinaus können Schülerinnen und Schüler einen Schülerschein an ihren Schulen beantragen.

Ebenso von der Testpflicht ausgenommen sind die Geimpften und Genesenen nach Vorlage des entsprechenden Nachweises.

Zulässig ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses eines PCR (max. 76 Stunden) oder eines Antigen-Schnelltests (max. 24 Stunden). Das Ergebnis muss durch die den Test durchführende Stelle bestätigt sein. Die Bestätigung ist vor dem Betreten der Einrichtung vorzulegen.

Ein Selbsttest vor Ort ist nicht ausreichend.

**Die genannten Bedingungen sind unbedingt einzuhalten. Bei Nichtbeachtung wird der verantwortliche Übungsleiter in angemessenem Rahmen von unserem Hausrecht Gebrauch machen und betreffende Personen vom Sportgelände verweisen.**

  
Der Vorstand